

100. Kann das Befriedigungsrecht eines Konkursgläubigers, welchem der Gemeinschuldner die einem Dritten gehörige Sache rechtswirksam verpfändet hatte, dadurch, daß während des Konkursverfahrens der Konkursverwalter sich für die Masse das Eigentum an der Pfandsache von dem Dritten übertragen läßt, nachträglich auf die Geltendmachung des Ausfalls nach Maßgabe von § 64 R.D. beschränkt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1904 i. S. B. Konkursverw. (Bekl.) w. Württemb. Bankanstalt (Kl.). Rep. VI 241/04.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselöst.

Der Kaufmann Fr. W. B., über dessen Vermögen am 21. Februar 1903 das Konkursverfahren eröffnet wurde, schuldete zu dieser Zeit der Klägerin aus laufendem Kredit den Betrag von 32746,60 M. Er hatte am 6. Februar 1899 der Klägerin für ihre Ansprüche aus dem Kreditverhältnisse Wertpapiere im Nennwert von 15000 M als Faustpfand bestellt. Diese Wertpapiere gehörten aber — was die Klägerin nicht wußte — einem Bruder des Gemeinschuldners und waren von letzterem ohne Wissen und Willen des Eigentümers verpfändet. Die Klägerin erklärte, das Pfandrecht an den Papieren geltend machen zu wollen, meldete aber daneben im Konkursverfahren ihre Forderung unverkürzt und nur vorsorglich als Ausfallforderung an; im Prüfungstermin wurde die Forderung nur als Ausfallforderung anerkannt. Der Eigentümer der Wertpapiere, R. L., meldete eine auf deren eigenmächtige Verpfändung durch den Gemeinschuldner gestützte Schadenersatzforderung zum Konkurse an, trat aber sodann am 19. Juni 1903 das Eigentum der Wertpapiere an den Konkursverwalter ab. Die Klägerin beehrte Feststellung dahin, daß ihr im Konkurse des W. Fr. B. eine unbedingte Forderung von 32746,60 M zum vollen Betrage, und nicht bloß als Ausfallforderung zustehe. Der erste Richter wies die Klage ab; das Berufungsgericht erkannte aber nach dem Klagantrage. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

Gründen:

... „Die Rechtsgrundsätze, welche den Ausgangspunkt für die Erwägungen des Berufungsgerichts bilden, sind zweifellos zutreffend.

Es ist insbesondere richtig, daß das einem Dritten gehörige Vermögensstück nicht Gegenstand eines Absonderungsrechts im Konkurse sein kann, daß, wenn der Gemeinschuldner fremde Sachen einem Gläubiger zum Pfand gegeben hat, und diese Sachen auch zur Zeit der Konkursöffnung nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, der Gläubiger für den vollen Betrag seiner Forderung verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen und daneben für den Ausfall, den er im Konkurse erleidet, sich an sein Pfand halten kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 7 S. 88, Bd. 22 S. 325 (331); Jaeger, Konkursordnung zu § 48 Anm. 5 Riff. 3, zu § 64 Anm. 1 b, 2. Aufl. S. 414. 514 flg.

Desgleichen ist es richtig, daß es hierbei nur auf die objektive Rechtslage ankommt, und nicht darauf, ob der Gläubiger die ihm verpfändete Sache für Eigentum des Gemeinschuldners, oder eines Dritten gehalten hat; denn die Eigenschaft als Konkursgläubiger und das Absonderungsrecht im Konkurse bestimmen sich, unabhängig von dem Willen der Beteiligten, nach den vom Gesetze aufgestellten Voraussetzungen. Für die — im vorliegenden Falle unstrittige — Gültigkeit des Pfandrechts an der fremden Sache war allerdings die Meinung der Pfandgläubigerin nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Bedeutung.

Bei Beurteilung der hiernach entscheidenden Frage, welche Wirkung der nachträglichen Abtretung der Wertpapiere an den Konkursverwalter zukomme, hat der Berufungsrichter nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß in gleicher Weise, wie hier der Eigentümer der Pfänder getan, auch ein solcher Eigentümer, welcher selbst Sachen zugunsten des Gemeinschuldners einem Gläubiger zu Pfand bestellt hat, sie nachträglich an den Konkursverwalter abtreten und dadurch, wenn der Standpunkt des Beklagten richtig wäre, die Rechte des Gläubigers teilweise vereiteln könnte. Daß eine derartige Rechtsveränderung zuungunsten eines Konkursgläubigers durch Rechtsgeschäfte des Konkursverwalters herbeigeführt werden könne, muß, mit dem Berufungsgericht, verneint werden.

Grundsätzlich ist für die Rechtsstellung des Konkursgläubigers der Zeitpunkt der Konkursöffnung maßgebend. „Durch die Kon-

turseröffnung“ — sagen die Motive zu § 12 R.D. a. F. S. 53 — „wird das Verhältnis eines jeden Konkursgläubigers zur Konkursmasse und zu den anderen Gläubigern fixiert“; — „in der Lage, in welcher sich zur Zeit der Konkursöffnung ein Gläubiger zur Konkursmasse befindet, wird er in dem Verfahren berücksichtigt.“ Wenn daraus die Folgerung gezogen und in der Vorschrift des § 12, jetzt § 15 R.D. zum Ausdruck gebracht wird, daß eine Veränderung der Lage des einen Gläubigers zum Nachteile der anderen Gläubiger unstatthaft ist, und daß ein persönlicher Gläubiger nicht nachträglich abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstande der Konkursmasse erlangen kann, so entspricht es jenem Grundsatz auf der anderen Seite nicht minder, daß das einmal mit der Konkursöffnung begründete Recht des Konkursgläubigers auf anteilmäßige Befriedigung nicht durch eine spätere Veränderung der Konkursmasse zum Vorteile der übrigen Gläubiger beeinträchtigt werden darf.

Auch für den Bestand der Absonderungsrechte, namentlich nach §§ 48. 64 R.D., ist prinzipiell die Lage zur Zeit der Konkursöffnung maßgebend, wie sich aus der, auch dem § 4 R.D. zugrunde liegenden, Begriffsbestimmung der Konkursmasse in § 1 R.D. ergibt. Allerdings kann die Konkursmasse, wie auch im Berufungsurteil angeführt wird, durch Erwerbshandlungen des Konkursverwalters einen Zuwachs erfahren, sofern das, was dieser auf Grund von Masserechten oder durch die Verwaltung der Masse für diese erwirbt, gleichfalls der Konkursmasse zugehört.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 80 flg., vgl. mit Bd. 26 S. 67.

Es ist auch nicht unmöglich, daß durch einen Neuerwerb von Seiten des Konkursverwalters eine gegenständliche Erweiterung bestehender Pfandrechte herbeigeführt wird, und durch § 15 R.D. ist — wie § 17 und § 184 Ziff. 2 R.D. ergeben — auch die Neuentstehung eines Pfandrechts an Sachen des Gemeinschuldners nicht ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 350 flg.

Allein keinesfalls liegt es in der Macht des Konkursverwalters, durch Erwerb einer Sache für die Konkursmasse ein bisher nicht bestehendes konkursrechtliches Absonderungsrecht rückwirkend zu begründen und damit eine vollberechtigte Konkursforderung nachträglich in eine Ausfallsforderung im Sinne von § 64 R.D. umzuwandeln. Würde der

ursprünglich unbeschränkt berechnigte Konkursgläubiger hinterher zufolge des Eigentumswechsels der Konkursmasse auf den Ausfall beschränkt, obwohl er doch die zur Zeit der Konkursöffnung vorhandene Aktivmasse durch Verwertung seines Pfandes nicht in Anspruch nimmt, so läge darin eine ungerechtfertigte Verschiebung des in dem maßgebenden Zeitpunkt bestandenen Rechtsverhältnisses der Gläubiger zu einander und zur Konkursmasse.

Die Revision meint nun: wenn man auch diese Grundsätze als richtig anerkennen wolle, so liege der Fall hier doch anders. Der Konkursverwalter habe die fraglichen Papiere auf Grund von § 255 B.G.B. erworben. Nachdem der Gemeinschuldner widerrechtlich über die Papiere seines Bruders verfügt hatte, habe diesem zur Zeit der Konkursöffnung ein Schadensersatzanspruch, andererseits aber dem Kreditar und folglich auch der Konkursmasse für den Fall, daß dieser Schaden ersetzt würde, ein Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere zugestanden. Dieser Anspruch habe zur Konkursmasse im Sinne des § 1 R.D. — als bedingtes Recht — gehört; also gehöre dazu auch, was in Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtung nachträglich in die Konkursmasse gekommen sei. Die Wertpapiere seien an die Stelle des Anspruchs getreten, welcher durch Befriedigung aus der Masse ausgeschieden sei. Der Gegner verlange also abgeforderte Befriedigung aus einem Gegenstande, der auf Grund eines zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestehenden Rechtsverhältnisses in die Masse gekommen sei, und er könne daher für seine persönliche Forderung verhältnismäßige Befriedigung nach § 64 R.D. nur für den Ausfall verlangen, welchen er bei Befriedigung aus dem Pfande erleide. Dieser Deduktion ist nicht beizustimmen.

Es mag zugegeben werden, daß nach § 255 B.G.B. der Gemeinschuldner und folgeweise die Konkursmasse dem Bruder des ersteren für die ihm entfremdeten, bzw. durch die Verpfändung für ihn wertlos gemachten Wertpapiere nur gegen Abtretung der Eigentumsrechte an den Papieren — Zug um Zug — Ersatz zu leisten verpflichtet war, und es kann weiter unterstellt werden, daß die Abtretung der Papiere von seiten des N. B. an den Konkursverwalter — obgleich zur fraglichen Zeit aus der Konkursmasse ein Ersatz ohne Zweifel noch gar nicht geleistet war — gerade im Hinblick auf die Vorschrift des § 255 B.G.B. erfolgt sei. Gleichwohl würde die von dem

Beklagten in Anspruch genommene Rechtswirkung auf die Stellung der Klägerin aus der erfolgten Abtretung nicht abzuleiten sein. Dazu führt auch nicht der Grundsatz, daß der nach der Konkursöffnung gemachte Erwerb, welcher aus einem schon vor der Konkursöffnung entstandenen Rechtsgrunde herrührt, als Bestandteil der Masse zu behandeln ist. Das dem Ersatzpflichtigen in § 255 B.G.B. eingeräumte Recht ist wesentlich ein Retentionsrecht, welches erst mit der Ersatzleistung in Wirksamkeit tritt. Sodann geht das Eigentum oder sonst abzutretende Recht nicht von selbst mit der Ersatzleistung auf den Ersatzpflichtigen über; es bedarf der rechtsgeschäftlichen Abtretung.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 Abt. 1 § 84 S. 87; Bland, B.G.B. zu § 255 Bem. 1.

Im vorliegenden Falle ist das Eigentum an den Wertpapieren durch die während des Konkursverfahrens erfolgte Abtretung der Eigentumsansprüche (§ 931 B.G.B.) an den Konkursverwalter übertragen worden, wobei man mit dem Berufsrichter dahingestellt lassen kann, ob dieser, oder der Gemeinschuldner, oder die Gesamtheit der Gläubiger Eigentümer geworden ist. Vor der Konkursöffnung bestand für den Gemeinschuldner, wenn überhaupt schon ein Rechtsgrund zum Erwerb, so doch keinesfalls mehr als ein bedingter Anspruch auf Abtretung des Eigentums an den Papieren für den Fall einer Ersatzleistung. Der auf diesem Weg durch Rechtshandlungen des Ersatzberechtigten und des Konkursverwalters vermittelte Erwerb des Eigentums für die Konkursmasse könnte, auch wenn zuvor schon ein bedingtes Recht bestanden hätte, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. § 158 Abs. 1 B.G.B.) nicht auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung zurückbezogen werden. Aber auch eine etwa für das Konkursrecht aufzustellende Fiktion der Rückwirkung,

vgl. Wolff, Absonderungsrecht im Konkurs § 20 c S. 108. 110, oder die Annahme einer Surrogierung des später erworbenen Rechts an die Stelle des dem Gemeinschuldner früher erwachsenen Anspruchs könnten nicht dazu berechtigen, daß zum Nachteile des Konkursgläubigers und zugleich Pfandberechtigten der nachträglich für die Masse erworbene Pfandgegenstand als ein von Anfang an der Konkursmasse zugehöriger Bestandteil und Absonderungsgegenstand behandelt wird. Solchen Folgerungen gegenüber würde sich der Grundgedanke,

daß dem Konkursgläubiger ein fest begründetes, nach dem Zeitpunkte der Konkursöffnung sich bestimmendes Recht auf uneingeschränkte anteilmäßige Befriedigung zusteht, überall als das stärkere Prinzip erweisen. Die Vorschrift des § 64 R.D. ist also auf einen Fall der vorliegenden Art nicht anzuwenden.

Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend ausgeführt, daß und weshalb der von dem Beklagten für sich angerufene Grundsatz, welcher in der Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 15. Februar 1886 (Entsch. in Zivilsf. Bd. 14 S. 172 flg.) in Beziehung auf §§ 60. 61 — jetzt §§ 67. 68 — R.D. ausgesprochen ist, im gegebenen Falle keine Anwendung leide. Es handelt sich hier weder um einen Mitverpflichteten des Gemeinschuldners, noch bezüglich der Forderung der Klägerin und des von R. B. geltend gemachten Schadensersatzanspruchs um eine einheitliche Forderung. Die Revision hat die Frage aufgeworfen, ob denn, wenn vorliegend weder der § 64 noch der § 68 R.D. zutrefte, wenn es sich um ein Absonderungsrecht im Konkurse vorliegend überhaupt nicht handeln sollte, die Klägerin sich nicht doch das, was sie vermöge ihres Pfandes erhalte (wie das auch außerhalb des Konkurses der Fall wäre) abrechnen lassen müßte. Aber die Frage im gegenwärtigen Rechtsstreit ist gerade die, ob die Klägerin ihre Forderung im vollen Betrag als Konkursforderung geltend machen und hierfür konkursmäßige Befriedigung ohne Rücksicht auf das ihr bestellte Pfand beanspruchen kann, oder ob sie, wie der Beklagte will, nach Maßgabe von § 64 R.D. als Konkursgläubigerin nur insoweit im Konkursverfahren zuzulassen und zu befriedigen ist, als sie bei abgesonderter Befriedigung aus ihren Pfändern einen Ausfall erleidet. Das Berufungsgericht hat mit Recht in dem ersteren Sinne entschieden und zum Schlusse noch den Einwand des Beklagten verworfen, Klägerin müsse sich zunächst an ihre Deckung, die Pfänder, halten und könne aus der Konkursmasse erst Befriedigung verlangen, wenn und soweit der Pfanderlös zu ihrer Befriedigung sich nicht als ausreichend erwiesen habe: ein derartiger Rechtsatz habe weder für das württembergische Recht, unter dessen Herrschaft die Forderung der Klägerin und das Pfandrecht derselben entstanden ist, gegolten, noch gelte er nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Auch diese Erwägung ist, soweit überhaupt nachzuprüfen, rechtlich einwandfrei. Darüber, ob einer

etwa seit der Konkursöffnung von der Klägerin erlangten teilweisen Befriedigung ein Einfluß auf die Berechnung ihrer Konkursforderung, bzw. Konkursdividende zukomme, brauchte sich das Berufungsgericht nicht daneben noch besonders auszusprechen. Übrigens ist in den vorinstanzlichen Urteilen nirgends davon die Rede, daß die Klägerin bisher eine teilweise Befriedigung aus ihren Pfändern erlangt habe. Dieser Umstand würde zwar für die Berechnung der von der Klägerin höchstens zu erlangenden vollen Befriedigung in Betracht kommen, aber (auch abgesehen von der Vorschrift des § 68 R.D.) nicht dazu führen, das Befriedigungsrecht der Klägerin im Konkurse, wofür der Bestand der Forderung zur Zeit der Konkursöffnung maßgebend bleibt,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilj. Bd. 2 S. 181, Bd. 52 S. 171, auf den Ausfall zu beschränken.

S. auch v. Sarwey-Bossert, R.D. 4. Aufl. zu § 68 Bem. 2; Fitting, Reichs-Conkursrecht § 10 V. Anm. 22.

Die Revision hat schließlich noch hervorgehoben, die Entscheidung des Berufungsrichters führe zu dem unbilligen Ergebnis, daß die Klägerin, welche ein Pfandrecht an einem Vermögensstück ihres Schuldners erwerben wollte, infolge ihres Irrtums und ihrer Unkenntnis davon, daß die Wertpapiere dem K. B. gehörten, mehr erworben habe, als sie erworben hätte, wenn ihre Annahme, daß die Papiere dem Gemeinschuldner gehörten, richtig gewesen wäre. Allein in Wahrheit handelt es sich nicht sowohl um einen Mehrerwerb der Klägerin, als um einen größeren oder geringeren Verlust, den dieselbe voraussichtlich erleiden wird. Mehr, als ihre Forderung beträgt (32748,80 M), kann die Klägerin aus den beiderseitigen Befriedigungsobjekten (der Konkursmasse und den Pfändern) zusammen doch niemals erlangen. Wenn aber — nach den Angaben im ersten Urteil — die Konkursdividende auf 40 Prozent, der Erlös aus den Pfändern auf 12000 M zu schätzen ist, so wird die Klägerin voraussichtlich einen nicht unerheblichen Ausfall erleiden. Vor der Konkursöffnung war die Rechtslage die, daß der Klägerin für ihre Forderung außer dem Vermögen des Schuldners noch das Vermögensstück eines Dritten haftete. Infolge des Konkurses hat sich in ersterer Richtung das Befriedigungsobjekt auf den verhältnismäßigen Anteil an der Konkursmasse reduziert. Der verklagte Konkursverwalter aber

hat durch den Erwerb der Pfandstücke eine Rechtslage herbeiführen wollen, wodurch sich die Position der Klägerin noch ungünstiger gestalten würde. Wenn die Konkursmasse zur Ersatzleistung für die Wertpapiere an N. B. verpflichtet ist, so kann diese Folge einer widerrechtlichen Handlung des Gemeinschuldners nicht der Klägerin zur Last gelegt, die damit verknüpfte Einbuße nicht ihr zugeschoben werden.“ . . .